

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (s. [CEP-Analyse](#))

## Position des Rates – Erörterung vom 21. Juni 2012

### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Die dänische Ratspräsidentschaft präsentiert die Verhandlungsergebnisse seit der letzten Ratstagung am 1. Dezember 2011 (s. unten).
- Einige Mitgliedstaaten haben weiterhin Bedenken, ob die vorgeschlagene Richtlinie erforderlich ist und ob sie mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.
- Alle Mitgliedstaaten haben ihre generellen Prüfungsvorhalte aufrechterhalten. Ebenso hielten CZ, DK, FR, MT und GB an ihren Parlamentsvorbehalten fest.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

- Zu den Ausnahmen vom Verbot der Altersdiskriminierung waren vom polnischen Vorsitz zwei Optionen vorgeschlagen worden:

- Option A: Altersgrenzen sollen weiterhin im nationalen Recht bestimmt, der Rahmen der Zulässigkeit aber in den Erwägungsgründen der Richtlinie skizziert werden.
- Option B: Zusätzlich zur Option A sollen Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und Bildung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich für Option B. Umstritten bleibt die Frage, ob und in wieweit der Sozialschutz vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden soll. Umstritten ist insbesondere, ob nur die gesetzlichen Sozialschutzsysteme ausgenommen werden sollen, oder auch die privaten Krankenversicherungen.

- Weiter umstritten ist die Berücksichtigung von Alter und Behinderung beim Zugang zu Finanz- und Versicherungsdienstleistungen.
  - Das größte Problem ist im Unisex-Urteil des EuGH (Test-Achats, Rs. C-236/09; s. [CEP-Standpunkt](#)) zu sehen, dessen Folgen abgemildert werden sollen. Die dazu vorgeschlagenen Formulierungen sind derzeit nicht mehrheitsfähig.
  - Der dänische Vorsitz hat ergänzende Formulierungen vorgeschlagen, nach denen die einschlägigen Justiz- und Beschwerdestellen berechtigt sein sollen, auf Wunsch über die Gründe für eine Ungleichbehandlung informiert zu werden.
  - Einige Mitgliedstaaten fordern die generelle Herausnahme der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.
- Unter dem dänischen Vorsitz haben sich insbesondere weitere Punkte als umstritten erwiesen:
  - Umgang mit der Situation, dass wegen der Richtlinie einzelne Versicherungen für bestimmte Altersgruppen generell nicht mehr angeboten werden,
  - Vorschriften zur Behandlung von Minderjährigen und
  - die Kohärenz der Richtlinie mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Nicht behandelt wurden insbesondere folgende Punkte:
  - Subsidiarität,
  - Umsetzungszeitplan und
  - Auswirkungen der Richtlinie auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

#### ► **Politischer Kontext**

Für das Vorhaben ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die Zustimmung des EP erforderlich. Der Rat muss das Vorhaben einstimmig beschließen.

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Rates – Erörterung vom 1. Dezember 2011** (Dokument veröffentlicht am 01.12.2011)

## Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Die polnische Ratspräsidentschaft präsentiert die Verhandlungsergebnisse seit der letzten Ratstagung am 17. Juni 2011 (s. [CEP-Monitor](#)).
- Einige Mitgliedstaaten haben Bedenken, ob die vorgeschlagene Richtlinie überhaupt erforderlich ist und ob sie mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.
- Alle Mitgliedstaaten haben generelle Prüfungsvorhalte angemeldet. Einige Mitgliedstaaten (CZ, DK, FR, MT und GB) haben einen Parlamentsvorbehalt angemeldet, andere Mitgliedstaaten (CY und PL) melden sprachliche Vorbehalte an.

### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

- Während des polnischen Vorsitzes wurden Kompromisse zu Ausnahmen vom Verbot der Altersdiskriminierung, zum Minderheitenschutz und zum Zugang zu Finanzdienstleistungen gesucht.
- Zu den Ausnahmen vom Verbot der Altersdiskriminierung hat der polnische Vorsitz zwei Optionen vorgeschlagen:
  - Option A: Altersgrenzen sollen weiterhin im nationalen Recht bestimmt, der Rahmen der Zulässigkeit aber in den Erwägungsgründen der Richtlinie skizziert werden.
  - Option B: Zusätzlich zur Option A sollen Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und Bildung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.Die Mitgliedstaaten sind uneins, bevorzugen aber mehrheitlich Option B. Die Kommission bevorzugt Option A.
- Die Präsidentschaft schlägt vor, dass die Richtlinie keine Bestimmungen zum Minderheitenschutz enthalten sollte. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten könnte diesem Vorschlag folgen.
- Die Präsidentschaft hat angeregt, für die Berücksichtigung von Alter und Behinderung beim Zugang zu Finanzdienstleistungen eigene Formulierungen in die Richtlinie aufzunehmen, statt die Entscheidung darüber in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen. Damit soll insbesondere auf das Unisex-Urteil des EuGH (Test-Achats, Rs. C-236/09; s. [CEP-Standpunkt](#)) reagiert werden. Für diesen Vorschlag hat sich keine Mehrheit gefunden.
- Unter dem polnischen Vorsitz wurden insbesondere folgende Punkte nicht behandelt:
  - Kompetenz und Subsidiarität,
  - Vorschriften zur Behandlung von Menschen mit Behinderung und
  - Umsetzungsfristen.

### ► **Politischer Kontext**

Für das Vorhaben ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die Zustimmung des EP erforderlich. Der Rat muss das Vorhaben einstimmig beschließen.

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (s. [CEP-Analyse](#))

## Position des Rates – Erörterung vom 17. Juni 2011

### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat nimmt einen Fortschritt in der Ausarbeitung der Richtlinie während der ungarischen Ratspräsidentschaft zur Kenntnis und fordert die beteiligten Gremien auf, ihre Arbeit fortzusetzen.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

- Während des ungarischen Vorsitzes wurden Formulierungsvorschlägen erstellt mit dem Ziel:
  - die Bedeutung des Begriff „angemessene Vorkehrungen“ zu präzisieren (Erwägungsgründe 20a und 20aa) und
  - klarzumachen, dass die Vorkehrungen keine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung darstellen sollen (Art. 4a).
- Der Vorsitz hat versucht, die Kriterien zur Bestimmung einer unverhältnismäßigen Belastung von Vorkehrung zu präzisieren. Zu diesem Zweck wurden einige Punkte hinzugefügt bzw. klarer gefasst (Art. 4b und Erwägungsgrund 20b). Dies betrifft unter anderem:
  - die Art der zur Vorkehrung verpflichteten Organisation oder des verpflichteten Unternehmens,
  - den erwarteten Nutzen von Vorkehrung und die diskriminierende Wirkung ihrer Nichtbereitstellung,
  - Häufigkeit und Dauer der Nutzung der betroffenen Güter oder Dienstleistungen, sowie
  - Sicherheit und Durchführbarkeit der Maßnahme.
- Über die vorstehenden Aspekte werden weitere Diskussion allerdings als erforderlich erachtet; ebenso über die folgenden Punkte:
  - die Beziehung zwischen dem Geltungsbereich der Richtlinie und dem Begriff „angemessene Vorkehrungen“,
  - die Einschränkung der Pflicht zur Bereitstellung von Vorkehrungen, auch bezüglich Wohnraum, sowie
  - den Zusammenhang zwischen den Vorschriften der Richtlinie und spezifischeren, sektorbezogenen Vorschriften auf EU-Ebene und im nationalen Recht.
- Unter anderem wurden folgende offene Punkte während des ungarischen Vorsitzes nicht bearbeitet:
  - Aufteilung der Zuständigkeiten, allgemeiner Geltungsbereich, Subsidiarität,
  - Bestimmungen betreffend Behinderungen generell,
  - Umsetzungszeitplan und
  - Rechtssicherheit in der Richtlinie insgesamt.

#### ► **Politischer Kontext**

Für das Vorhaben ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die Zustimmung des EP erforderlich. Der Rat muss das Vorhaben einstimmig beschließen.

## GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

### Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Rates – Erörterung vom 6. Dezember 2010** (Dokument erschienen am 07.12.2010)

**Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“**

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Einige Mitgliedstaaten halten ihren grundsätzlichen Vorbehalt aufrecht, dass „möglicherweise“ kein Handlungsbedarf besteht.
- Der Rat hat sich angesichts der umfangreichen Auswirkungen des Vorschlags darauf verständigt, sich zunächst nur mit den Bereichen Finanzdienstleistungen und Wohnraum zu befassen.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Finanzdienstleistungen**

- Der Rat ist sich einig, dass die Zulässigkeit von Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung im Versicherungs- und Bankensektor präziser formuliert werden muss. Dies betrifft insbesondere den einer Behinderung zugrundeliegenden Gesundheitszustand.
- Der Rat will die Ausnahmen von der Nachweispflicht für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen genauer eingrenzen.

##### – **Wohnraum**

- Die Ratspräsidentschaft stellt klar, dass die Bestimmungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Waren und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum nur für die Bereiche gelten, die öffentlich angeboten werden. Der Bereich des privat und familiär genutzten Wohnraums soll hingegen nicht berührt werden.
- Der Rat ist bemüht, zwischen den Rechten der Mieter und jenen der Vermieter ein ausgewogenes Verhältnis zu erreichen und insbesondere zu berücksichtigen, dass Mietverträge oftmals über lange Zeiträume geschlossen werden.

#### ► **Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben ist seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die Zustimmung des EP erforderlich (ursprünglich: Anhörung des EP). Der Rat muss das Vorhaben einstimmig beschließen.

## GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 02.07.08 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Rates – Erörterung vom 07. Juni 2010

#### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► **Allgemeines**

- Seit der letzten Ratssitzung im November [s. [CEP-Monitor](#)] hat die spanische Ratspräsidentschaft redaktionelle Vorschläge unterbreitet, um das Dossier an den Lissabon-Vertrag anzupassen. Die Vorschläge und der gewählte Ansatz finden breite Zustimmung im Rat.
- Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ist nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags Art. 19 AEUV (ex-Art. 13 EGV), der neben der einstimmigen Ratsentscheidung nun die Zustimmung des EP erfordert. Zuvor musste das EP nur angehört werden.
- Parlamentarischer bzw. sprachlicher Prüfungsvorbehalt wurde von Dänemark, Frankreich, Malta, Tschechien und Großbritannien bzw. Polen und Zypern eingelegt.
- Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erzielen, werden weitere Abgrenzungen und Präzisierungen einzelner Bestimmungen, wie z.B. die Unterscheidung von Diskriminierung, Belästigung und zulässiger Ungleichbehandlung, gefordert.

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Geltungsbereich**

Trotz der Vorschläge der Ratspräsidentschaft besteht weiterhin Uneinigkeit über den Geltungsbereich der Richtlinie und über die Abgrenzung zwischen den nationalen und den EU-Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitsdienste und soziale Dienstleistungen.

##### – **Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen**

Es besteht keine Einigkeit über die Reichweite, die administrativen, finanziellen und praktischen Auswirkungen sowie über das Verhältnis zu detaillierteren Standards einzelner Branchen für den Zugang Behinderter zu Gütern und Dienstleistungen.

##### – **Sonstige Bestimmungen**

Die spanische Ratspräsidentschaft schlägt unterschiedliche Umsetzungsfristen für die Verwirklichung des diskriminierungsfreien Zugangs vor. Für bestehende und zu renovierende Gebäude, Fahrzeuge und Infrastruktur sollen die Fristen verlängert werden. Vor einer Entscheidung wird jedoch eine Präzisierung der mit der Richtlinie verbundenen Verpflichtungen gefordert.

#### ► **Politischer Kontext**

Der Rat entscheidet einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Das Dossier wird in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ zunächst weiter behandelt werden, da noch bei etlichen Punkten Klärungsbedarf besteht. Das EP hat bereits am 2. April 2009 Stellung genommen [s. [CEP-Monitor](#)], muss jedoch dem einstimmig angenommenen Ratsbeschluss zustimmen.

## GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 02.07.08 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Rates – Erörterung vom 30. November 2009

#### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

##### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Die schwedische Ratspräsidentschaft unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Sachstand der Arbeit am Dossier. Etliche Mitgliedstaaten sehen in dem Richtlinienvorschlag eine Verletzung nationaler Kompetenzen und Verstöße gegen das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Zudem wird allgemein ein Mangel an Rechtssicherheit gerügt.

##### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

###### – **Geltungsbereich**

Weiterer Diskussionsbereich besteht beim Geltungsbereich. Insbesondere ist die Abgrenzung der nationalen Kompetenzen zu EU-Kompetenzen strittig. Das betrifft etwa die Unterscheidung zwischen einerseits dem Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und sozialen Dienstleistungen, den die EU gewährleisten will, und andererseits der Organisation dieser Bereiche, die nationaler Zuständigkeit unterliegt.

###### – **Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen**

- Unklar ist, inwieweit den Mitgliedstaaten mit den Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen konkrete Verpflichtungen auferlegt werden sollen. Besorgnis besteht hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen und administrativen Belastungen und praktischen Probleme – gerade auch im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen. Das betrifft etwa den Zugang zu Gebäuden und Infrastruktur.
- Einige Begriffe sind zu unbestimmt wie die „unverhältnismäßige Belastung“ hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen oder der „Zugang zu angemessenem Wohnraum“.

###### – **Sonstige Bestimmungen**

Die schwedische Ratspräsidentschaft hat vorgeschlagen, bei der Umsetzungsfrist mehr Flexibilität einzubringen und beispielsweise danach zu differenzieren, ob es sich um neue oder bereits bestehende Infrastruktur handelt, bei der es schwieriger ist, sie anders „auszurichten“. Dieser Ansatz ist allgemein positiv aufgenommen worden.

##### ► **Politischer Kontext**

Der Rat entscheidet einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Das Dossier wird in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ zunächst weiter behandelt werden, da noch bei etlichen Punkten Klärungsbedarf besteht. Das Europäische Parlament hat bereits am 2. April 2009 Stellung genommen (s. [CEP-Monitor](#)).

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 426** vom 2. Juli 08 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Analyse](#)]

## Position des EP – Einzige Lesung vom 2. April 2009

### ► Grundaussagen zum Vorschlag

Das EP erweitert den Anwendungsbereich der Richtlinie und ergänzt den Vorschlag der Kommission um einige Klarstellungen.

### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

#### – Geltungsbereich und Grundsatz der Gleichbehandlung

- Das Verbot der Diskriminierung soll auch zugunsten von Personen gelten, die selbst keines der erfassten Diskriminierungsmerkmale aufweisen, aber in Kontakt zu einer solchen Person stehen (Art. 2 Abs. 2).
- Das EP fordert zusätzlich ein Verbot der Diskriminierung wegen der „Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organisationen, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen“ (Art. 3 Abs. 1 lit. da), allerdings ohne die Organisationen näher zu bestimmen.
- Das EP fordert die Einbeziehung von Mehrfachdiskriminierungen (Art. 1) und die Ergänzung des Diskriminierungsverbots um Handlungen, die sich auf die Annahme stützen, es liege eine der erfassten Eigenschaften vor (Art. 2 Abs. 4a). Diese Forderungen sind nur Klarstellungen des allgemein und umfassend formulierten Vorschlags der Kommission; sie bewirken keine Erweiterung des Anwendungsbereichs.
- Die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen soll vom Anwendungsbereich nur ausgenommen werden, wenn der Finanzdienstleister „bedeutend höhere Risiken“ bei der ungleich behandelten Person objektiv belegen kann (Art. 2 Abs. 7) (KOM: keine Vorgaben für die Risikobewertung).

#### – Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen

- Das EP fordert, dass eine Diskriminierung auch dann vorliegen soll, wenn einer Begleitperson eines Behinderten etwas verweigert wird, was sie für dessen Unterstützung benötigt (Art. 2 Abs. 5).
- Das EP fordert, den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang für die Bereiche Telekommunikation, Information, Finanzdienstleistungen sowie Kultur und Freizeit ausdrücklich in die Richtlinie aufzunehmen (Art. 4 Abs. 1 a).
- Das EP fordert, dass in Fällen, in denen nicht „unter denselben Bedingungen“ Zugang wie für einen Menschen ohne Behinderung gewährleistet werden kann, zumindest „gleichberechtigt mit anderen Personen Zugang“ ermöglicht werden muss (Art. 4 Abs. 1).
- Das EP fordert, dass es bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer Anpassungsmaßnahme nicht auf die Größe und die Ressourcen eines Unternehmens ankommen soll (so KOM), sondern nur darauf, ob eine Anpassungsmaßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet (Art. 4 Abs. 2).

#### – Rechtsschutz gegen Ungleichbehandlung

Nach Ansicht des EP soll erlittener Schaden durch „abschreckende und dem Schaden angemessene“ Entschädigung kompensiert werden (KOM: keine Vorgaben für die Höhe) (Art. 7 Abs. 3 a).

#### – Sonstige Bestimmungen

Das EP schlägt eine Frist von 10 Jahren (KOM: 4 Jahre) für die erforderliche Anpassung bestehender Gebäude und Infrastrukturen vor (Art. 15 Abs. 2).

### ► Politischer Kontext

#### – Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird.

#### – Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Er wird sich voraussichtlich am 8. Juni 2009 mit dem Vorschlag befassen.

# GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

## Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Kurz-Analyse](#)]

## Position des Rates – Erörterung vom 2. Oktober 2008

### Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

#### ► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

##### – Kompetenz – Rechtsgrundlage – Erforderlichkeit

- Viele Mitgliedstaaten begrüßen den Vorschlag der Kommission grundsätzlich.
- Einige Mitgliedstaaten rügen die Überschreitung der Kompetenzgrenzen zu ihren Lasten durch einzelne Bestimmungen des Vorschlags.
- Die Tauglichkeit der Rechtsgrundlage (Art. 13 EGV) wird angezweifelt.
- Einige Mitgliedstaaten äußern elementare Bedenken, ob der Richtlinienvorschlag zum jetzigen Zeitpunkt notwendig und gerechtfertigt sei.

##### – Unbestimmtheit – Unverständlichkeit

- Viele Mitgliedstaaten halten zahlreiche Begriffe und Bestimmungen des Vorschlags für unklar. Dies gilt insbesondere für die Begriffe, die den Geltungsbereich der Richtlinie beschreiben (Art. 3).
- Das Verhältnis des Vorschlags zu den bereits vorhandenen EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung finden die meisten Mitgliedstaaten nicht eindeutig.
- Sie fordern, dass die Vorschriften im Richtlinienvorschlag aus sich heraus verständlich sind, damit nicht erst der Europäische Gerichtshof ihren Inhalt feststellen müsse.

##### – Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Einige Mitgliedstaaten fordern die Einhaltung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.

##### – Bürokratie und Kosten

Mehrere Mitgliedstaaten befürchten, dass Unternehmer, insbesondere KMU und Selbstständige, durch zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand belastet werden könnten.

##### – Mangelnde Erfahrung mit anderen Gleichbehandlungsrichtlinien

- Einzelne Mitgliedstaaten wenden ein, dass – entgegen der Kommissionsbehauptung – noch keine ausreichenden Erfahrungen bestünden, weder im Umgang mit bereits verabschiedeten EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung noch mit vergleichbaren nationalen Gleichbehandlungsvorschriften (z. B. AGG in Deutschland).
- Sie fordern, zunächst den Verlauf der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mehrheit der Mitgliedstaaten abzuwarten. Gegenstand dieser Verfahren ist die mangelhafte Umsetzung der bestehenden EU-Gleichbehandlungsrichtlinien.

##### – Umsetzungsfrist

Eine große Zahl von Mitgliedstaaten wünscht sich eine längere Umsetzungsfrist.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen (Art. 2 Abs. 7, Art. 4)

- Die Mitgliedstaaten befürchten Rechtsunsicherheit, die ökonomischen und praktischen Folgen seien nicht vorhersehbar.
- Eine große Mehrheit rügt nachdrücklich die Unklarheit der in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe („effektiver diskriminierungsfreier Zugang“, „im Voraus vorgesehen“, etc.).

##### – Zulässige Ungleichbehandlungen bei Versicherungen (Art. 2 Abs. 7)

Kritisiert wird, dass Versicherungsunternehmen im konkreten Fall gezwungen werden könnten, die versicherungsmathematischen oder statistischen Daten zu veröffentlichen, auf denen ihre Risikobewertung beruht. Die Kommission gesteht ausdrücklich zu, dass der Richtlinienvorschlag diese Möglichkeit eröffnet.

##### – Rechtsschutz gegen Ungleichbehandlungen (Art. 8 Abs. 1)

Einige Mitgliedstaaten lehnen die Bestimmung ab, dass die wegen Diskriminierung verklagte Partei beweisen muss, dass keine Diskriminierung vorliegt (Beweislastumkehr).

#### ► Politischer Kontext

##### – Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird. Ohne Anhörung des EP darf der Rechtsakt jedoch nicht erlassen werden.

##### – Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Eine verbindliche Entscheidung des Rates ist für den 15. Dezember 2008 angekündigt. Das EP hat sich bisher nicht zu dem Politikvorhaben geäußert und wird dies voraussichtlich im März 2009 tun.